

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR UNTERBRINGUNG UND LEISTUNGSGEWÄHRUNG VON GEFLÜCHTETEN UKRAINERN

### 1.) Werden Kosten für Unterkunft und Heizung bei privater Unterbringung der geflüchteten Ukrainer im Landkreis Rostock erstattet?

Eine Unterbringung in der eigenen Wohnung/im eigenen Haus ist stets freiwillig. Mietkosten werden nur mit gültigem Mietvertrag ab Zeitpunkt der Antragsstellung im Sozialamt vom Landkreis Rostock erstattet.

Mietkosten können i.d.R. über diese Wege erstattet werden:

#### **Beispiel 1) Direkter Mietvertrag zwischen ukrainischen Geflüchteten und Vermieter**

Der Vermieter/die Vermieterin schließt einen Mietvertrag mit einem leistungsberechtigten (d.h. mindestens online gemeldeten) Ukrainer bzw. Ukrainerin. Der Mietvertrag wird entweder vom Mieter oder vom Vermieter beim Sozialamt eingereicht und dort auf Angemessenheit geprüft. Die Mietkosten können an leistungsberechtigte Ukrainer oder mit einer Abtretungserklärung auch direkt dem Vermieter gewährt werden. Die Abtretungserklärung kann formlos erfolgen. Die Dauer des Mietverhältnisses kann individuell zwischen beiden Parteien bestimmt werden.

Bitte geben Sie im Mietvertrag den Mietbeginn sowie die Daten des Kontos mit an, auf welches die Mietkostenerstattung gezahlt werden soll. In jedem Fall müssen die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sein.

Bitte entnehmen Sie der → [Richtlinie des Landkreises Rostock zu Leistungen Unterkunft und Heizung](#) die angemessene Wohnungsgröße pro Person (Seite 5)

#### **Beispiel 2) Freien Wohnraum den an Landkreis Rostock vermieten**

Freier Wohnraum kann mit Hilfe eines Mietangebots dem Landkreis Rostock angeboten werden. Bitte füllen Sie hierzu das Formular → [Mietangebot](#) aus und senden Sie es an [asyl@lkros.de](mailto:asyl@lkros.de)

In diesem Fall wird der Landkreis Rostock Mieter und kann bestimmen, wie die Wohnung besetzt wird. Der Landkreis Rostock ist grundsätzlich an einer langfristigen Anmietung interessiert. Falls Sie direkt einen Mietvertrag mit dem Landkreis Rostock abschließen möchten, sollte dieser mindestens für ein Jahr bestehen.

## 2.) Werden Kosten für eine Erstausrüstung (Wohnung) erstattet?

Unter der Voraussetzung eines geprüften Mietvertrages kann ein Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstausrüstung beantragt werden.

→ [Richtlinie Landkreis Rostock zur Gewährung einmaliger Beihilfen](#)

→ [Richtlinie zur Pauschale der Erstausrüstung](#)

## 3.) Wann sind die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen?

Die Prüfung der Angemessenheitsobergrenzen erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Rostock zu Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB SGB XII. ([→ PDF](#))

## 4.) Kann ich meine Unterkunft auch für Flüchtlinge aller Nationalitäten zur Verfügung stellen?

Das ist natürlich möglich. Teilen Sie uns bitte in jedem Fall mit, für welchen Personenkreis Sie Wohnraum anbieten möchten.

## 5.) Für welchen Zeitraum können Mietverträge abgeschlossen werden?

### **Direkter Mietvertrag zwischen ukrainischen Geflüchteten und Vermieter**

Die Dauer des Mietverhältnisses, welches direkt zwischen Vermieter und Leistungsberechtigten geschlossen wird, ist individuell zwischen beiden Parteien zu bestimmen.

### **Freien Wohnraum den an Landkreis Rostock vermieten**

Der Landkreis Rostock ist grundsätzlich an einer langfristigen Anmietung interessiert. Falls Sie direkt einen Mietvertrag mit dem LK Rostock abschließen möchten, sollte dieser mind. für ein Jahr bestehen.

## 6.) Was muss ich tun, wenn ich freien Wohnraum zur Verfügung stellen möchte?

Füllen Sie bitte das Formular [Mietangebot](#) vollständig aus und senden Sie es an [asyl@lkros.de](mailto:asyl@lkros.de)

## 7.) Ab wann werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt?

Vorerst muss eine Registrierung / (Online-) Anmeldung bei der Ausländerbehörde des Landkreises Rostock durchgeführt werden. Anschließend ist ein Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG beim Sachgebiet Integration und Unterbringung von Flüchtlingen im Sozialamt zu stellen. Der Leistungsanspruch beginnt mit persönlicher Abgabe des Antrages im Sozialamt.

## 8.) Welche Leistungen werden gewährt?

Grundsätzlich werden in Abhängigkeit der Unterbringung (Flüchtlings-/Notunterkunft bzw. Privatunterbringung)

- Sozialhilfeleistungen gemäß § 3 AsylbLG (für Ernährung, Gesundheitspflege, u.a.)
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gemäß 4 AsylbLG
- sowie sonstige Leistungen insb. § 6 Abs. 2 AsylbLG

gewährt.

## 9.) Werden den leistungsberechtigten Ukrainern Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt?

Bei Privatunterbringung werden den Ukrainern zusätzlich zu den Grundleistungen (entsprechend des jeweiligen Leistungssatzes) **Abt. 4 für Strom** gewährt.

In den Fällen, in den noch kein Mietvertrag vorliegt, erhalten die ukrainischen Geflüchteten noch keine Leistungen für die Miete. Zusätzlich zu den Grundleistungen (für Ernährung, Gesundheitspflege, u.a. etc.) werden Leistungen für Strom ausgezahlt. Die Höhe des Betrages ist dem Leistungsbescheid zu entnehmen.

Mit Einreichen eines mit dem Leistungsberechtigten abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt eine Überprüfung auf Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung. Sind die Mietkosten angemessen, werden diese dem Leistungsberechtigten oder mit Abtretungserklärung dem Vermieter gewährt.

**Derzeit erreichen uns sehr viele Anfragen hinsichtlich der Unterbringung von Geflüchteten. Diese müssen alle geprüft werden. Dementsprechend bitten wir um Geduld, wenn wir die telefonisch oder per Mail gestellten Anfragen nicht umgehend beantworten und/ oder sofort bearbeiten können. Vielen Dank für Ihr Verständnis!**